



Geschäftsordnung

1. Ordnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vereins sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand oder ihr Vorsitzender kann die Öffentlichkeit zulassen.
- (3) Über nichtöffentliche Sitzungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht öffentliche Berichterstattung beschlossen wird.

2. Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, in dem die anwesenden Mitglieder anzugeben sind.
- (2) Ferner sind der jeweils die Sitzung leitende Vorsitzende, die Zahl der bei der Eröffnung der Sitzung anwesenden Mitglieder und die Rednerfolge sowie Mitteilungen des Vorsitzenden, die Anträge und Beschlüsse zu verzeichnen.
- (3) Das Protokoll wird mit der nächsten Einladung verschickt und gilt dann als genehmigt, wenn bis zur folgenden Sitzung kein Einspruch erhoben worden ist.

3. Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat die Ordnung aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Anwesenden sollen sich aller Beifalls- und Missfallenskundgebungen enthalten.
- (3) Wer die Sitzungen stört oder sonst die Würde der Verein verletzt, ist zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der Vorsitzende das Wort entziehen oder von der Sitzung ausschließen.
- (4) Der Betroffene kann gegen die Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden sofort Beschwerde erheben, über die der Vorstand ohne Aussprache entscheidet.

4. Redeordnung

- (1) Wortmeldungen werden vom Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung oder der Aussprache über einen bestimmten Gegenstand angenommen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Ist ein Berichterstatter bestellt, erhält er zuerst das Wort.
- (3) Mit Ausnahme des Berichterstatters, dem jederzeit das Wort zu erteilen ist, darf kein Mitglied ohne Zustimmung der Versammlung zu demselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen.
- (4) Der Vorsitzende hat Abschweifungen vom Gegenstand zu verhindern. Er kann dem Redner, wenn er seine Aufforderung unbeachtet lässt, das Wort entziehen.
- (5) Zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort jederzeit, auch außer der Reihe zu erteilen.
- (6) Die Versammlung kann eine Begrenzung der Redezeit zu einem bestimmten Beratungsgegenstand beschließen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Sie gelangen, nachdem höchstens zwei Rednern das Wort dazu erteilt worden ist, sofort zur Abstimmung.

5. Beratung, Beratungsgegenstand

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Wird Widerspruch erhoben, entscheidet die Versammlung.
- (2) Den Mitgliedern ist die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben

- (3) Die Versammlung darf nur über die Gegenstände der Tagesordnung beraten. Die Beratung über einen anderen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

6. Änderung von Beschlüssen

- (1) Kein Beschluss kann bei derselben Sitzung abgeändert oder zurückgenommen werden.

7. Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, selbständige Anträge schriftlich einzubringen.

8. Anfragen

- (1) Anfragen von Mitgliedern an den Vorsitzenden über die Geschäfte des Vorstands können vor Eintritt in die Tagesordnung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Sie werden grundsätzlich während der laufenden Tagung mündlich beantwortet.

9. Fragestellung zur Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Abstimmungsfragen. Anträge hierzu sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig.
- (2) Es kann Teilung der Abstimmungsfragen beantragt werden
- (3) Jede Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sind mehrere Fragen gestellt, hat der Vorsitzende sie der Reihenfolge nach vorzulegen. Hierbei werden in der Regel die formellen Fragen den sachlichen Abänderungsanträgen und unter ihnen werden die vorgezogen, die sich am weitesten von der Vorlage entfernen. Fragen, die Zahlen betreffen, sind bei Einnahmen zunächst auf die kleinste, bei Ausgaben auf die größte Ziffer zu richten. Wenn der Zusammenhang eine andere Reihenfolge fordert, bleibt sie dem freien Ermessen des Vorsitzenden vorbehalten.

10. Abstimmung

- (1) Die anwesenden Mitglieder sollen an der Abstimmung teilnehmen. Über jede Frage wird gesondert abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung ist Stimmenthaltung zulässig. Sie gilt als abgegebene gültige Stimme.
- (2) Ausgeschlossen von der Abstimmung ist ein Mitglied, wenn eine seine Person unmittelbar betreffende Angelegenheit zu entscheiden ist.
- (3) Bleibt die Mehrheit zweifelhaft, ist die Zählung vorzunehmen. In diesem Fall kann auch namentliche Abstimmung vom Vorsitzenden angeordnet werden.
Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sofort bekannt zu geben.

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.10.2001 beschlossen und tritt damit am 13.10.2001 in Kraft.

Sächsischer Mühlenverein e.V.

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) e.V.



Sächsischer Mühlenverein e.V.
Geschäftsstelle: Lehmannmühle
Am Mühlegraben 1, 01665 Klipphausen

www.muehlenverein-sachsen.de

Bankverb.: Postbank Leipzig
Konto Nr.: 852 409 05 BLZ 860 100 90

www.muehlenverein-sachsen.de

Vorsitzende: Bettina Böhme
Tel. 034327/92687
E-Mail: kontakt@muehlenverein-sachsen.de

Geschäftsführer: Thomas Kunz
Tel. 035204/48484
E-Mail: lehmannmuehle-klipphausen@t-online.de

Schatzmeister: Friedrich Uhlig
Tel. 037367/82537
E-Mail: friedrich.uhlig@web.de